Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 54365 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001242-C0-216

Anlage-Nr. : 31 Seite : 1 / 3

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-758



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

| Radtyp: | RC34-758 | |
|------------------------|------------------------------|--|
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad | |
| Handelsmarke: | Brock Alloy Wheels | |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse | |
| Radausführung: | TO2 | |
| Radausführungskennz.: | TO2; Lk114,3 | |
| Radgröße: | 7½Jx18H2 | |
| Rad-Einpresstiefe: | 40 mm | |
| Lochkreisdurchmesser: | 114,3 mm | |
| Lochzahl: | 5 | |
| Mittenlochdurchmesser: | 60,10 mm | |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung | |
| Zentrierring: | ohne Ring | |
| geprüfte Radlast: *) | 750 kg | |
| Reifenabrollumfang: | 2270 mm | |

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: SUBARU

| Radbefestigung | | | | | | |
|----------------|-------|--|-------------|---------|--|--|
| Auflagen- | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs- | | |
| Kürzel | | | | moment | | |
| BF1 | 1+2 | Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, | | 140 Nm | | |
| | | Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 29,5 mm | | | | |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 54365 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001242-C0-216

Anlage-Nr. : 31 Seite : 2 / 3



Teiletyp: RC34-758



| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | | |
|--------------------|---------------------------|--|-----------------------|--|--|--|
| EAM1S(M) | e6*2018/858*00162* | | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | | |
| 118 | Subaru Solterra | 235/60R18 A93) | A02) bis A10) BF1) | | | |
| | | 245/55R18 A93a) | | | | |
| | | 245/60R18 A93a) | | | | |
| | | 255/55R18 | | | | |
| | | 265/55R18 A01) K01) | | | | |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 54365 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001242-C0-216

Anlage-Nr. : 31 Seite : 3 / 3

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-758



- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge

29,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Die Anlage 31 mit den Seiten 1-3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ RC34-758 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Geschäftsstelle Essen, 23.01.2023